

## Zeitung missachtet den Opferschutz

### Mutter und Kind wurden in Wort und Bild identifizierbar dargestellt

„Warum mussten Niklas und seine Mutter sterben?“ – unter dieser Überschrift berichtet die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung über die Tötung einer Frau und ihres Sohnes. Der Ex-Freund der Frau und Vater des Kindes stehe im Verdacht, beide getötet zu haben. Die Betroffenen werden jeweils mit dem Vornamen, dem abgekürzten Nachnamen und ihrem Alter bezeichnet. Über den mutmaßlichen Täter berichtet die Zeitung, er stamme aus Bonn. Der Artikel ist illustriert mit Porträtfotos der Beteiligten. Er enthält einen Hinweis auf einen polizeilichen Fahndungsaufruf. Dazu heißt es im Beitrag: „Die Polizei sucht jetzt dringend Zeugen und fragt: Wer hat Marc S. gesehen? Wer weiß, wo er sich aufhält? Hinweise bitte telefonisch an: 0228-150 oder 110.“ Nach Ansicht eines Lesers der Zeitung verletzt der Beitrag Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Es verstoße gegen die Richtlinien 8.2 und 8.3 des Pressekodex (Opferschutz bzw. Kinder und Jugendliche), die Fotos der Opfer ohne Verpixelung abzudrucken. Auch verstoße es gegen den Kodex, ihre Namen in der vorliegenden Form zu veröffentlichen. Nach Darstellung der Rechtsabteilung der Zeitung sei es gerechtfertigt gewesen, die Fotos der Opfer zu veröffentlichen. Zu diesem Zeitpunkt habe die Polizei mit Fotos nach dem mutmaßlichen Täter gefahndet. Durch die gewählte Form der Information habe die Redaktion die Bevölkerung motivieren wollen, die Augen in der Öffentlichkeit offen zu halten. Der Erfolg eines Fahndungsaufrufs hänge grundlegend davon ab, im welchem Umfang und mit welchem Detailreichtum über einen solchen Fall berichtet werde.

Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Veröffentlichung der Angaben zur Person und des Fotos des mutmaßlichen Täters verstößt nicht gegen den Kodex. Sie ist durch das Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden gerechtfertigt. Die Wiedergabe der Opferfotos und der Angaben zu ihrer Person verstoßen jedoch gegen den in Richtlinie 8.2 des Pressekodex geregelten Opferschutz. Name und Foto eines Opfers können nur dann veröffentlicht werden, wenn Opfer bzw. Angehörige zugestimmt haben oder es sich um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Das ist hier nicht der Fall. Der Beschwerdeausschuss vermag die Argumentation der Zeitung nicht nachzuvollziehen, die Opferfotos hätten gezeigt werden dürfen, um die Bevölkerung dazu zu bewegen, die Augen offen zu halten. Im Fall des Fotos des elfjährigen Jungen liegt ein Verstoß gegen Richtlinie 8.3 des Pressekodex vor. Danach dürfen Kinder und Jugendliche bei der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle in

der Regel nicht identifizierbar dargestellt werden. (0844/16/1)

**Aktenzeichen:**0844/16/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge